



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Einladung zur

Einwohner- gemeindeversammlung

Montag | 7. September 2026 | 20.00 Uhr
in der Aula der
Mehrzweckanlage Maienmatt



Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. September 2026

Berichte und Anträge

Diese Botschaft enthält Berichte und Anträge zu den einzelnen Geschäften der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. September 2026. Weitere, nicht adressierte Exemplare der Botschaft können bei der Gemeindeverwaltung Oberägeri am Kundenschalter im Rathaus bezogen oder auch per E-Mail an einwohnergemeinde@oberaegeri.ch bestellt werden.

Vorlagen im Internet

Die Botschaft mit sämtlichen Vorlagen kann von der Website www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik, Stichwort Gemeindeversammlung, heruntergeladen werden.

Stimmrecht

An der Einwohnergemeindeversammlung sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung i.V.m. § 63 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden alle in der Gemeinde Oberägeri wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Alle Stimmberechtigten erhalten eine persönlich adressierte Botschaft, inklusive Stimmrechtsausweis, zugeschickt. Den Stimmrechtsausweis müssen alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Mit dem Vorweisen des Stimmrechtsausweises beim Eintritt ins Versammlungslokal kann verifiziert werden, wer an den Abstimmungen teilnehmen kann und wer als Gast anwesend ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und, soweit möglich, beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG).

Parteiversammlungen

Die Mitte Oberägeri

Dienstag, 1. September 2026, 20.00 Uhr, Vinoro Lounge & Vinothek

FDP.Die Liberalen Oberägeri

Montag, 17. August 2026, 20.00 Uhr, Restaurant Bären

Forum Oberägeri und GLP Grünliberale Partei Oberägeri

Mittwoch, 26. August 2026, 19.30 Uhr, Restaurant Rössli

SVP Oberägeri

Dienstag, 1. September 2026, 19.00 Uhr, Bar & Lounge im Bären

Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Inhalt

Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung vom 7. September 2026	1
Traktandum 1 Protokollgenehmigung Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2026	3
Traktandum 2 Hochwasserschutz Sulzmatt-/Zwüschentbach: Objektkredit CHF 7.0 Mio	4
Traktandum 3 Energieverbund Ägerital	12
Traktandum 4 Camping Teufi, Teilrevision Nutzungsplanung	16
Traktandum 5 Motion der IG für eine vernünftige Hundehaltung im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft	20

Protokollgenehmigung Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2026

Protokollauflage

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 haben 305 Stimmberechtigte teilgenommen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 1 Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025 wird mit grossem Mehr angenommen.
- 2 Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst bei einem Aufwand von CHF 45'163'810.77 und einem Ertrag von CHF 53'743'427.36 mit einem Mehrertrag von CHF 8'579'616.59 ab.
Die Investitionsrechnung fällt deutlich tiefer aus als geplant. Statt der budgetierten CHF 13.8 Mio. wurden netto CHF 3.7 Mio. investiert. Dies liegt unter anderem daran, dass mehrere abgeschlossene Projekte Minderkosten dank guter Vergaben aufweisen oder einzelne Projekte noch nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden.
Der Mehrertrag von CHF 8'579'616.59 wird wie folgt verteilt:
CHF 100'000.00 für Unterstützungen im Inland
CHF 50'000.00 für Unterstützungen im Ausland
CHF 8'420'000.00 für finanzpolitische Reserven
CHF 9'616.59 für Zuweisung in das übrige Eigenkapital
Die Rechnung 2025 wird ohne Diskussionen und ohne Gegenstimmen genehmigt.
- 3 Die Schlussabrechnungen über Investitionen ohne Zusatzkredite wird grossmehrheitlich genehmigt. Ebenso die Schlussabrechnungen über Projekte im Finanzvermögen und über Objektkredite/Rahmenkredite zulasten der Erfolgsrechnung wurden genehmigt und können nun abgeschlossen werden.
- 4 Die Anwesenden stimmen ohne Diskussionen grossmehrheitlich der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft Pflegezentrum Oberägeri AG durch die Einwohnergemeinde Oberägeri zur Sicherstellung der stationären Langzeitpflege mit einer Beteiligung von CHF 500'000 am Aktienkapital (100 % Einwohnergemeinde Oberägeri) und einer zusätzlichen Kapitalisierung von CHF 3'250'000 zu.
Das Reglement über die Gründung und den Betrieb der gemeinnützigen Aktiengesellschaft der Pflegezentrum Oberägeri AG wird genehmigt.
Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zum Abschluss eines Baurechtsvertrags betreffend GS 1589 sowie zur Regelung der vertraglichen Modalitäten zur Übernahme der Trägerschaft des Zentrums Breiten erteilt.

- 5 Die Stimmberechtigten stimmen dem Objektkredit für die Neugestaltung Busknoten Oberägeri Station mit Tiefgarage und Zeltprovisorium sowie dem Ersatzneubau Poststrasse 4 in der Höhe von CHF 19'400'000 grossmehrheitlich zu.
- 6 Der Objektkredit für die Durchführung des Studienauftrags sowie für die Erarbeitung des Richtprojekts und des Bebauungsplans für das ZVB-Areal mit einem Kostenanteil der Einwohnergemeinde Oberägeri von CHF 780'000 wird mit grossem Mehr und 14 Gegenstimmen genehmigt.
Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, gemeinsam mit den ZVB die Durchführung des Studienauftrags sowie die Erarbeitung des Richtprojekts und des Bebauungsplans für das ZVB-Areal umzusetzen.
Die SVP Oberägeri stellte vorab den Antrag, das Traktandum zurückzustellen, bis die Hochwasserschutzthematik Sulzmatt-/Zwischenbächbach sowie der Bebauungsplan Ländli-Park geklärt sind, da diese Projekte in direkter Abhängigkeit stehen. Dieser Antrag wird grossmehrheitlich mit 48 Gegenstimmen abgelehnt.
- 7 Für das Projekt DFH/Musikschule, Umbauten für Musikschule, bewilligen die Anwesenden ohne Diskussion einen Baukredit in der Höhe von CHF 450'000.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 wird genehmigt.

Hochwasserschutz Sulzmatt-/Zwüschbächbach: Objektkredit CHF 7.0 Mio.

Hochwasser gehört zu den grössten Naturgefahren in der Schweiz. Auch Oberägeri ist davon betroffen.

Das Hochwasserereignis von 2003 hat gezeigt, welche Schäden Starkniederschläge und Geschiebe anrichten können. Gleichzeitig zeigen die aktuellen Gefahrenkarten des Kantons Zug, dass im Gebiet Sulzmatt-/Zwüschbächbach weiterhin eine wesentliche Hochwassergefährdung besteht.

Mit dem vorliegenden Hochwasserschutzprojekt schliesst die Gemeinde diese letzte wesentliche Lücke im Hochwasserschutz. Damit schützt sie Menschen, Wohnhäuser, die Kantonsstrasse sowie weitere wichtige öffentliche und private Infrastrukturen vor künftigen Hochwasserereignissen. Gleichzeitig wird das Gewässer ökologisch aufgewertet und an die heutigen Anforderungen angepasst.

Die Projektvorlage von 2024 wurde von der Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Der Gemeinderat hat diese Rückmeldung ernst genommen und das Projekt umfassend überprüft. Die Planung wurde überarbeitet, die fachlichen Grundlagen aktualisiert und der Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern intensiviert.

Das heutige Projekt ist das Ergebnis dieser zusätzlichen Arbeit. Es basiert auf den aktuellen Gefahrenkarten des Kantons Zug, neuen Berechnungen zum Hochwasserrisiko sowie dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik. Dadurch liegt nun eine Lösung vor, die besser abgestützt, nachvollziehbar und langfristig tragfähig ist.

Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat den Objektkredit für die Umsetzung des Projekts und empfiehlt der Gemeindeversammlung dessen Annahme.

Die im Jahr 2023 revidierte Gefahrenkarte weist am Sulzmatt- und Zwüschbächbach erhebliche Defizite im Hochwasserschutz aus. Besonders kritisch ist die Gefährdung durch Murgänge am Sulzmattbach. Das Hochwasserereignis von 2003 verdeutlichte dieses Risiko eindrücklich: Der Sulzmatt- und der Zwüschbächbach verursachten im Gebiet «Im Ländli» erhebliche Schäden. Zudem wurden im linksufrigen Landwirtschaftsgebiet grosse Mengen an Gestein, Geröll und Schlamm abgelagert.

Neben den Defiziten im Hochwasserschutz bestehen auch ökologische Mängel. Der Fischeaufstieg aus dem Ägerisee ist aufgrund mehrerer Abstürze beeinträchtigt und die ökologische Vernetzung zwischen den Gewässern und ihrem Umland ist ungenügend. Zudem befinden sich die bestehenden Schutzbauten teilweise in einem schlechten baulichen Zustand und erfüllen die heutigen ökologischen Anforderungen nicht mehr.

Die festgestellten Defizite im Hochwasserschutz und in der Gewässerökologie machen eine umfassende Sanierung der beiden Gewässer erforderlich.

Wie ist diese Lösung entstanden und weshalb sieht das Projekt heute anders aus als die erste Vorlage?

Die folgenden Kapitel zeigen auf, welche Erkenntnisse seit der ersten Planung gewonnen wurden, welche Anpassungen vorgenommen wurden und weshalb der Gemeinderat überzeugt ist, dass heute eine tragfähige Lösung vorliegt.

Der Hochwasserschutz gehört zu den gesetzlichen Kernaufgaben einer Gemeinde und ist weit mehr als ein Wasserbauprojekt. Er schützt Menschen, Wohngebiete, die Kantonsstrasse sowie wichtige öffentliche und private Infrastrukturen vor künftigen Hochwasserereignissen. Gleichzeitig bildet er den dritten und letzten grossen Baustein der Hochwasserschutzstrategie von Oberägeri und schafft die Grundlage für weitere wichtige Entwicklungen der Gemeinde. Die zunehmende Intensität von Unwetterereignissen unterstreicht die Bedeutung eines lückenlosen Hochwasserschutzes.

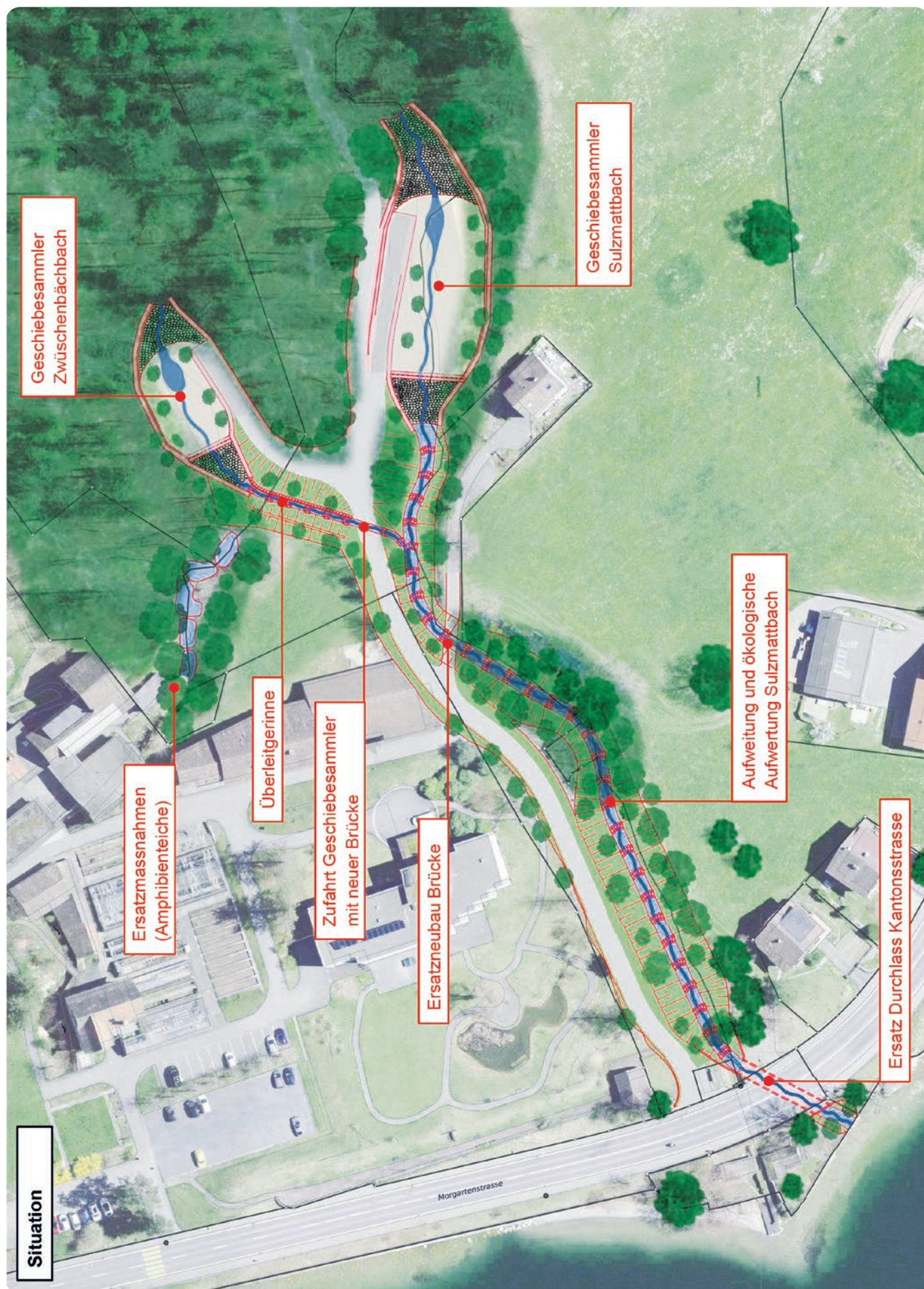
Das Hochwasserschutzprojekt Sulzmatt-/Zwüschbächbach basiert auf denselben gesetzlichen Grundlagen und demselben kommunalen Schutzauftrag wie die früheren Hochwasserschutzprojekte in Oberägeri (Mitteldorfbach und Lutisbach). Der Schutzauftrag der Gemeinde hat sich nicht verändert. Verändert haben sich hingegen die fachlichen Grundlagen, auf denen Hochwasserschutzprojekte heute geplant werden. Seit der ursprünglichen Projektentwicklung wurden die Gefahrenkarten des Kantons Zug 2023 umfassend überarbeitet. Dabei flossen neue Erkenntnisse aus vergangenen Schadenereignissen – insbesondere dem Starkregenereignis vom 6. Juni 2003 im Raum Oberägeri –, verbesserte hydraulische Modellierungen, präzisere Abflussberechnungen sowie aktuelle Klimaszenarien in die Gefahrenbeurteilung ein. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt ausdrücklich, Hochwasserschutzprojekte auf der Grundlage aktueller Gefahrenbeurteilungen und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu planen. Der Kanton Zug hat diese Grundlagen in den vergangenen Jahren konsequent aktualisiert. Das vorliegende Projekt basiert auf diesen revidierten Grundlagen.

Was wurde seit 2003 unternommen?

Nach dem Ereignis 2003 wurde eine erste Konzeptstudie erarbeitet, die eine Umlegung des Zwüschbächbachs vorschlug.

Im Jahr **2012** wurden durch den Kanton Zug, basierend auf der 2011 erstellten Gefahrenkarte, in einer umfassenden Machbarkeitsstudie vier Varianten für Geschiebesammler geprüft, um die Hochwassergefährdung zu reduzieren. Die von der Gemeinde Oberägeri bevorzugte Variante mit einem grossen Geschiebesammler für beide Bäche und einem Überleitgerinne wurde, entgegen der Bestvariante des Kantons (Variante mit zwei Geschiebesammlern), 2013 zu einem Bauprojekt ausgearbeitet.

Zwischen **2013 und 2017** wurde der Zustand der Bäche überprüft und ein Sanierungsprojekt am Sulzmattbach (Holzschwellen) realisiert.



Im Jahr **2019** folgte eine Wiederaufnahme des Hochwasserschutzprojekts. Die Grundeigentümer und die kantonalen Ämter konnten mit einem grossen Geschiebesammler für beide Bäche nicht überzeugt werden. Es folgte erneut ein Stillstand des Projekts.

Im Jahr **2022** wurde das Projekt erneut aufgenommen und die Variante mit zwei Sammlern und mit Überleitgerinne aus der Machbarkeitsstudie von 2012 weiterverfolgt.

Im Jahr **2023** fand eine Überarbeitung der Gefahrenkarte statt mit angepassten Abfluss- und Geschiebemengen.

Die Variante mit zwei Sammlern mit Überleitgerinne wurde **2024** erneut aufgenommen und zu einem Bauprojekt ausgearbeitet. Das Projekt wurde jedoch an der Gemeindeversammlung 2024 aufgrund fehlender Akzeptanz bei den Grundeigentümern zurückgewiesen.

Nach der Zurückweisung des Projekts an der Gemeindeversammlung vom Juni 2024 erfolgte im **2025** ein Wechsel des Planungsbüros. Die HOLINGER AG hat das Projekt neu aufgerollt. Im Vorprojekt wurden auf Wunsch der Gemeinde Oberägeri das Massnahmenkonzept des Bauprojekts von 2024 weitgehend übernommen. Der Kantonsstrassendurchlass wurde im Sinne einer ganzheitlichen Planung ins Projekt aufgenommen und der Klimawandel wurde in den anfallenden Wassermengen berücksichtigt. Die Bedenken der Grundeigentümer wurden in Gesprächen aktiv abgeholt und ihre Anliegen in das optimierte Projekt einbezogen.

Was wird mit dem Projekt geschützt?

Das Projekt dient nicht ausschliesslich dem Schutz einzelner Grundstücke oder landwirtschaftlicher Flächen. Es schützt zentrale öffentliche und private Werte der Gemeinde.

Schutzgut	Bedeutung
Kantonsstrasse	Sicherstellung einer wichtigen Verbindung
Wohnhäuser	Schutz von Personen und Sachwerten
Brücken und Durchlässe	Sicherstellung der Erschliessung
Werkleitung	Versorgungssicherheit
Ländli-Areal	Schutz eines bedeutenden Arbeitgeberstandorts sowie der langfristigen Entwicklung des Areals (Ländli-Park)
Gewässer	Ökologische Aufwertung im Einklang mit dem Gewässerschutzgesetz

Welche Ziele hat das Projekt?

Die vorgeschlagene Lösung basiert auf den aktuellen fachlichen Grundlagen und bietet den Ausgleich zwischen Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Umwelt und Umsetzbarkeit.

Mit dem Projekt werden die Gebiete am Sulzmatt- und Zwüschbächbach (Gebäude, Kantonsstrasse und Landwirtschaftsland) vor **Hochwasser- und Murgangereignissen geschützt**, welche bei einem langen Betrachtungszeitraum im Schnitt alle 100 Jahre vorkommen (HQ100). Den Gewässern wird mehr Raum gegeben, sie werden dadurch **für Mensch und Natur aufgewertet** und der Fischeaufstieg aus dem See wird ermöglicht. Die Massnahmen werden auf die definierten Potentialarten und -lebensräume ausgelegt.

Übersicht des Projekts

Die Hochwasserschutzmassnahmen am Sulzmatt- und Zwüschbächbach beinhalten folgendes:

- Zwei Geschiebe- und Schwemmholtzsammler für total 3650 Kubikmeter
- Ein neuer Verbindungsbach vom Sammler Zwüschbächbach in den Sulzmattbach
- Aufwertungsmassen am Sulzmattbach
- Zwei neue Brücken sowie neue Zufahrten zu den Sammlern für den Unterhalt und Entleerungen ausserhalb des Gewässerraumes
- Ökologische Ersatzmassnahmen für die Umleitung (150m) des Zwüschbächbachs in den Sulzmattbach

Im untersten Abschnitt wird separat durch den Kanton der Durchlass an der Kantonsstrasse angepasst und ein neuer Mündungsbereich gestaltet. Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und der Verlauf wird angepasst. Der Kanton möchte den neuen Durchlass zusammen mit der Sanierung der Kantonsstrasse umsetzen. Da dies aber noch einige Jahre dauern wird, ist vorgesehen, dass die Gemeinde in einer ersten Etappe die beiden Geschiebesammler sowie den Gerinneausbau umsetzt. Nach der ersten Etappe besteht auf der Kantonsstrasse und bei einem Gebäude nach wie vor ein Schutzdefizit, welches erst nach der Realisierung der zweiten Etappe behoben wird. Die Gemeinde ist darum aktiv mit dem Kanton in Kontakt und setzt alles daran, dass auch der Kanton seinen Teil so schnell als möglich in Angriff nimmt.

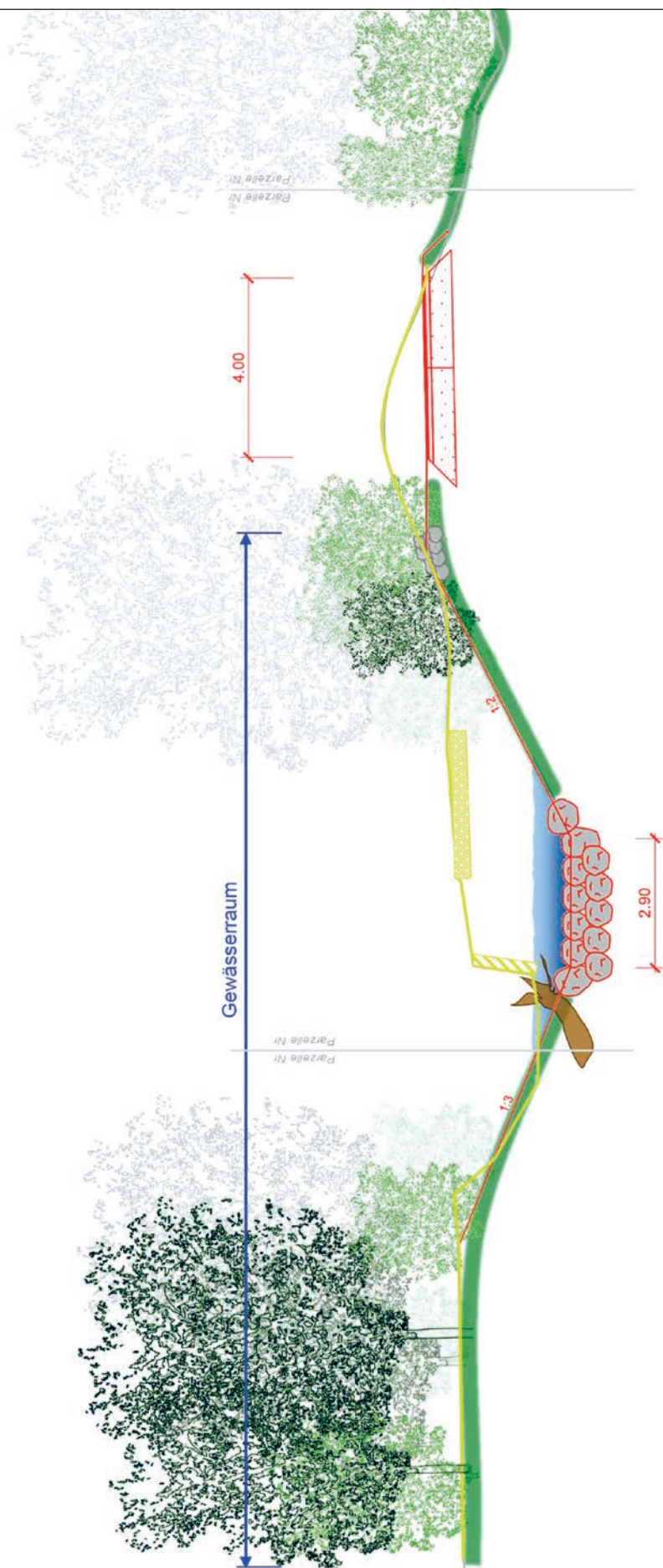
Die Massnahmen im Detail

Mündungsbereich und Durchlass Kantonsstrasse

Der unterste Abschnitt des Sulzmattbachs wird aufgrund der engen Platzverhältnisse (beidseitige Gebäude) und der notwendigen Vergrösserung des Durchlasses unter der Kantonsstrasse gegen Süden verlegt. Unterhalb dieses Durchlasses wird ein natürlich ausgebildetes Gerinne mit Delta-Charakter gestaltet.

Die Unterquerung der Kantonsstrasse erfolgt in einem neuen, faunagerechten Betondurchlass. Der bestehende Durchlass wird rückgebaut. Das befestigte Gerinne unterhalb der Strasse bis in den Ägerisee soll rückgebaut und mit natürlichem Material aufgefüllt und gestaltet werden.

Typisches Querprofil Unterlauf Sulzmattbach



Umlegung und Ausbau des Unterlaufs des Sulzmattbachs

Der Sulzmattbach wird im Unterlauf nach Norden verlegt und ausgebaut. Dies wird durch den vorgesehenen Erwerb der Parzelle 2346 durch die Gemeinde ermöglicht. Dem Gewässer steht dadurch künftig deutlich mehr Raum zur Verfügung und die Uferböschungen können flacher ausgestaltet werden. Dadurch kann die Verbauung des Gerinnes auf einzelne Blockriegel reduziert und ein naturnäheres Gerinne gestaltet werden.

Die bestehenden seitlichen Uferverbauungen bzw. Uferböschungen weisen an diversen Stellen Unterspülungen auf. In Absprache mit Vertretern der Stiftung Ländli wird die marode Blocksteinmauer entlang der bestehenden Zufahrt zurückgebaut und durch eine flach geneigte Böschung ersetzt. Die Zufahrtsstrasse wird ausserhalb des Gewässerraums verlegt.

Die Brücke über den Sulzmattbach wird durch eine neue Stahlbetonbrücke mit grösserer Spannweite ersetzt. Die Verstärkerstation der Swisscom soll nach Möglichkeit ebenfalls verlegt werden. Entsprechende Abklärungen mit der Swisscom sind derzeit im Gange.

Umlegung des Zwüschbächbachs in den Sulzmattbach

Der Zwüschbächbach verläuft heute im Bereich der Überbauung «Ländli» grösstenteils eingedolt, was ökologisch wenig wertvoll ist und innerhalb der Überbauung ein erhöhtes Hochwasserrisiko verursacht. Mit dem neuen Überleitgerinne kann der Zwüschbächbach offen geführt, fischgängig ausgebaut und dadurch ökologisch wertvoll gestaltet werden. Gleichzeitig wird durch eine angemessene Dimensionierung mit definiertem Freibord (Abstand zwischen Wasseroberfläche und dem oberen Rand der Böschung bzw. des Bauwerks) der Hochwasserschutz sichergestellt und ein robustes System geschaffen, sodass das Schutzziel im Siedlungsgebiet eingehalten werden kann.

Geschiebe- und Schwemmholzurückhalt dank neuer Geschiebesammler

Bei beiden Bächen ist jeweils ein Geschiebesammler vorgesehen. Diese dienen dem Rückhalt von Geschiebe und Holz, das bei Hochwasser aus den Bächen mittransportiert wird.

Beim Sulzmattbach ist oberhalb der bestehenden Gebäude im Wald ein Geschiebesammler geplant. Die maximale Böschungshöhe im Sammler beträgt rund 8.50 m. An der breitesten Stelle ist die Sohle im Sammler ca. 22 m breit. Das Geschieberückhaltevolumen für diesen Sammler beträgt rund 2'400 m³.

Beim Zwüschbächbach ist oberhalb des Areals «Im Ländli» im Wald ein Sammler vorgesehen. Die maximale Böschungshöhe im Sammler beträgt rund 7 m. An der breitesten Stelle ist die Sohle im Sammler ca. 15 m breit. Das Geschieberückhaltevolumen für diesen Sammler beträgt rund 1'250 m³.

Der Werkhof der Einwohnergemeinde Oberägeri wird – wie bereits bei den bestehenden Anlagen im Gemeindegebiet – für den Unterhalt der Sammler zuständig sein. Damit die Geschiebesammler regelmässig sowie nach grossen Ereignissen geleert werden können und ihre Funktion dauerhaft gewährleistet bleibt, sind Zufahrtswege für Lastwagen geplant.

Zur Überquerung des Überleitgerinnes ist eine neue Brücke erforderlich. Dies ermöglicht einen zentralen Zugang zu beiden Sammlern über zwei kurze Zufahrten. Entlang des Geschiebesammlers am Sulzmattbach wird der bestehende Maschinenweg für den Unterhalt des oberhalb gelegenen Waldes angepasst.

Ökologische Aufwertungsmassnahmen

Es wird angestrebt, die Verbauung der Gewässer auf ein Minimum zu reduzieren. Dazu werden die Uferbereiche soweit möglich abgeflacht. Die zur Stabilisierung des Gerinnes zwingend erforderlichen Blockriegel werden für die See- und Bachforelle passierbar ausgestaltet. Zudem wird Wert auf eine naturnahe Strukturierung des Gerinnes mit Wurzelstöcken, Faschinen und Störsteinen gelegt. Diese Elemente fördern die Vielfalt des Gerinnes bezüglich Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe.

Auf dem trockengelegten Abschnitt des Zwüschbächbachs sind mehrere Laichgewässer für Feuersalamander und weitere heimische Amphibien vorgesehen und dienen als Ersatzlebensraum.

Die künftige Uferbestockung sieht einen für die Gewässer typischen Gehölzanteil von 60 bis 80 % vor. Mächtige und grosskronige Bäume sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Es ist vorgesehen, den gesamten Gewässerraum für die ökologische Aufwertung (Bepflanzung, Strukturierung) zu nutzen. Terrestrische Kleinstrukturen (z.B. Ast- und Steinhäufen) bieten zusätzliche Unterschlupfmöglichkeiten für Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien.

Die oberen Ränder der Geschiebesammler sollen mit standorttypischen Weichholzarten (z.B. Zitterpappel, Salweide, Silberweide, Weidenarten, Faulbaum und Erlenarten) bepflanzt werden. Diese dienen unter anderem als Futterpflanzen für die Raupen diverser Tag- und Nachfalterarten. Solche Weichhölzer fehlen heute im Perimeter weitgehend.

In den Geschiebesammlern werden Pionierflächen entstehen, welche durch das periodische Leeren der Sammler dauerhaft erhalten bleiben und als potenzielle Lebensräume für Wildbienen, Ödlandschrecken und diverse weitere Pionierarten dienen.

An geeigneten Stellen innerhalb des Perimeters (z.B. unter Brückenplatten) sind Nisthilfen für die Wasserramsel sowie Fledermauskästen vorgesehen.

Ausführung

Um die Bauarbeiten – speziell die Betonarbeiten – auszuführen, werden die beiden Bäche in Rohren um die Baustelle herumgeführt. Die Baustelle ist so zu konzipieren, dass sie im Notfall bei Hochwasser überflutet werden kann und dabei möglichst wenig Schaden entsteht. Für den Bau der beiden Sammler wird mit einer Bauzeit von rund 7 bis 8 Monaten gerechnet. Die Sanierung des Gerinnes Sulzmattbach wird rund 3 bis 4 Monate in Anspruch nehmen. Diese Arbeiten können parallel erfolgen. Es ist geplant, den Gerinneausbau und die beiden Geschiebesammler in den Jahren 2028/2029 zu realisieren.

Die Ausführung des Kantonsstrassendurchlasses ist vom Kanton in den Jahren 2031/2032 vorgesehen. Wie schon erwähnt, wird sich die Gemeinde dafür einsetzen, dass diese Arbeiten losgelöst vom Strassensanierungsprojekt bis 2029 ausgeführt werden.

Das Projekt ist fachlich breit abgestützt:

Stellungnahme Kanton

Beim Kanton Zug wurde am 03.11.2025 die zweite Bauanfrage eingereicht und deren Stellungnahme ist am 09.01.2026 eingetroffen. Bei Berücksichtigung der Erwägungen können die erforderlichen kantonalen Zustimmungen in Aussicht gestellt werden. Das Projekt ist gemäss den Ausführungen dieser Stellungnahme bereits überarbeitet und weiterentwickelt worden. Insbesondere sind die von den kantonalen Fachstellen verlangten ökologischen Verbesserungen ins Projekt eingeflossen.

Stellungnahme Bund

Beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde eine Bauanfrage eingereicht und deren Stellungnahme ist am 20.04.2026 eingetroffen. Das BAFU anerkennt das Schutzdefizit in der Sulzmatt und begrüsst, dass ein Schutzprojekt verfolgt wird. Die Stellungnahme enthält zahlreiche Hinweise und Erwägungen, welche in den letzten Monaten schon ins Projekt integriert werden konnten oder in der nächsten Planungsphase umgesetzt werden können:

- Das Gerinne und der Gewässerraum sollen so gestaltet werden, dass Gewässer und Gewässerraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.
- Die Linienführung der Überleitung Zwüschentbach Sulzmattbach ist in den Unterlagen zum Bauprojekt an einen natürlicheren Verlauf unter Berücksichtigung des bestehenden Terrains / Höhenlinien anzupassen.
- Die Herleitung der natürlichen Sohlbreite und des minimalen Gewässerraums ist im technischen Bericht (Bauprojekt) nachvollziehbar zu beschreiben.
- Die Zufahrtsstrassen zu den Geschiebesammlern sind ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen oder die Standortgebundenheit im Gewässerraum ist nachzuweisen.
- Es ist aufzuzeigen, welchen Einfluss die Umlegung des Zwüschentbachs auf den Ländlibach hat und wie sich die Gefährdung und die Risiken ausgehend vom Ländlibach verändern.

Die Überarbeitung und Verfeinerung des Projekts sind auch hier im Sinne der Stellungnahme erfolgt. Bei Berücksichtigung der Erwägungen können die erforderlichen Zustimmungen in Aussicht gestellt werden.

Was bedeutet das Projekt für die betroffenen Grundeigentümer?

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass einzelne Grundeigentümer stärker betroffen sind als andere. Die Gemeinde setzt deshalb auf den persönlichen Dialog und sorgt für eine faire und angemessene Entschädigung. Im direkten Austausch wurden die Bedenken aktiv abgeholt und entsprechend im Projekt berücksichtigt. Die notwendigen Dienstbarkeitsverträge wurden ausgearbeitet, besprochen und den Grundeigentümern zugestellt.

Kosten und Finanzierung

Das jetzt vorliegende Projekt wurde nochmals weiterentwickelt. Das Projekt leistet heute mehr als die frühere Vorlage und wurde an die aktuellen Anforderungen - wie beispielsweise durch die aktualisierte Gefahrenkarte, hydraulische Modellierungen und Klimaszenarien – angepasst und dies führte zu einer angepassten Projektierung. Konkret sind dies: grösser dimensionierte Sammler, die Verbreiterung des Bachraums zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und die Integration ökologischer Aufwertungsmassnahmen. Das sind die Gründe für die Mehrkosten gegenüber dem früheren Projekt. Die nun vorgeschlagene Lösung basiert auf den aktuellen fachlichen Grundlagen und bietet den besten Ausgleich zwischen Hochwasserschutz, Landwirtschaft, Umwelt und Umsetzbarkeit.

Das Projekt kostet voraussichtlich CHF 7 Mio. inkl. MwSt. (siehe Tabelle unten). In den Kosten nicht eingerechnet ist der Abschnitt 1 (Durchlass Kantonsstrasse), welcher durch den Kanton Zug getragen wird und daher nicht Bestandteil des Objektkredits ist. In den Gesamtkosten sind nebst den Baukosten (4.9 Mio. CHF), die Projektierungskosten und die Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten (temporäre Beanspruchung, Dienstbarkeiten) eingerechnet. Aufgrund der Kostenungenauigkeit von +/- 25 % sowie nicht vorhersehbarer globaler Entwicklungen sind zudem 10 % Reserven enthalten. In den Kosten sind keine Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Geschiebesammler und der Gewässer enthalten.

Folgend eine Übersicht mit den Kosten pro Kubikmeter der bereits realisierten Hochwasserschutzprojekten im Vergleich:

Projekt	An der GV	Geschiebesammler Kubikmeter	Betrag CHF	Kosten/Kubikmeter Geschiebesammler
Mitteldorfbach*	2011	600	1'480'000	2'466
Lutisbach*	2013	1'100	3'855'000	3'504
Sulzmattbach-Zwüschbächbach*	2024	2'600	3'680'000	1'415
Sulzmattbach-Zwüschbächbach	2026	3'650	7'000'000	1'918

* Projekte ohne Entschädigung ausgewiesen.

Baukosten	CHF	CHF
Baustelleninstallation und Regiearbeiten	640'000	
Abbruch- und Rodungsarbeiten	110'000	
Sulzmattbachgerinne	920'000	
Geschiebesammler Zwüschbächbach	950'000	
Geschiebesammler Sulzmattbach	1'900'000	4'900'000
Brücke Sulzmattbach	160'000	
Brücke Überleitgerinne	150'000	
Werkleitungen	70'000	
Planungskosten		
Ingenieurhonorar	730'000	
Fachplanungen Umwelt, Geologie	250'000	1'250'000
Bisherige Planungsaufwendungen	270'000	
Erwerb von Grund und Rechten		
Eigentumserwerb, Dienstbarkeiten, temporäre Beanspruchung	360'000	360'000
Unvorhergesehenes		
Unvorhergesehenes, Reserven 10 %		490'000
Total inkl. MwSt.		7'000'000

Kostenbeteiligungen

Für den Schutz der Bauzonen vor Hochwasser ist die Einwohnergemeinde zuständig. Die Stiftung Ländli ist im Bereich des Sulzmattbachs für den Unterhalt der bestehenden Ufermauer verantwortlich. Die Stiftung Ländli übergibt das GS 2346 mit einer Fläche von 2259m² (Landwert von CHF 180'000) kostenlos der Gemeinde, um die Zufahrtsstrasse zu den Sammlern ausserhalb des Gewässerraums zu verlegen.

Der Bund subventioniert Hochwasserschutzprojekte grundsätzlich mit 35 bis 45 %, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehören unter anderem Anforderungen an die Ökologie, die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen sowie das Überschreiten eines Grenzwertes für das individuelle Todesfallrisiko im heutigen Zustand. Das Projekt wurde zur Prüfung an den Bund eingereicht und alle Rückmeldungen sind ins nun vorliegende Projekt eingeflossen oder können in der nächsten Planungsphase noch eingearbeitet werden, so dass die Anforderungen für einen Kostenbeitrag erfüllt sein sollten. Definitiv entscheidet der Bund allerdings immer erst auf Basis des Bauprojekts.

Fazit des Gemeinderats

Hochwasserschutz ist eine gesetzliche Aufgabe der Gemeinde und eine Investition in die Sicherheit kommender Generationen. Mit dem vorliegenden Projekt schliesst Oberägeri die letzte wesentliche Lücke im kommunalen Hochwasserschutz und schützt Menschen, Wohngebiete, die Kantonsstrasse sowie wichtige öffentliche und private Infrastrukturen nachhaltig vor den Folgen von Hochwasser und Murgängen.

Der Gemeinderat hat die Rückweisung der Vorlage im Jahr 2024 ernst genommen. Das Projekt wurde umfassend überarbeitet, die fachlichen Grundlagen aktualisiert und der Dialog mit den betroffenen Grundeigentümern sowie den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen intensiv geführt. Die heute vorliegende Lösung

ist das Ergebnis dieses Prozesses. Sie ist fachlich breit abgestützt, berücksichtigt die Anliegen der Beteiligten und erfüllt die heutigen Anforderungen an Hochwasserschutz, Gewässerökologie und Klimaanpassung.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass das vorliegende Projekt den besten Ausgleich zwischen Schutz, Umwelt, Kosten und Umsetzbarkeit bietet.

Anträge

- 1 Für das Projekt «Hochwasserschutz Sulzmattbach/ Zwüschbächbach» wird ein Objektkredit in der Höhe von CHF 7'000'000 zulasten der Investitionsrechnung 2027, Projekt Nr. 7500.0001, bewilligt.
- 2 Die Kostenbeteiligungen Dritter sind dem Projekt gutzuschreiben.
- 3 Die Preisentwicklung des genehmigten Kredits wird mit dem Schweizerischen Baupreisindex, Grossregion Zentralschweiz, Objekttyp Tiefbau, festgelegt (Indexstand April 2026 = 100.9). Basis Oktober 2025

Energieverbund Ägerital

- a) Zustimmung zur Gründung der Energieanlagen Oberägeri AG mit einer Beteiligung als Startfinanzierung von CHF 250'000 am Aktienkapital
- b) Ermächtigung des Gemeinderates zur Aufnahme eines Darlehens im Maximalbetrag von CHF 4.8 Mio. und Weitergabe zu den vom Darlehensgeber gewährten Konditionen an die Aktiengesellschaft oder zur Verfügungstellung von Teilbeträgen mit eigenen Mitteln zu gleichen Konditionen

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 11.12.2023 hat der Souverän verschiedenen Anträgen des Gemeinderats zum Energieverbund Ägerital zugestimmt. Unter anderem wurde beschlossen, die drei geplanten Energieverbunde in der Rechtsform von Aktiengesellschaften zu betreiben (Betriebsgesellschaften und Anlagen-AGs).

Zudem wurde für die Weiterentwicklung der Machbarkeitsstudie und die planerische Vertiefung der drei Verbunde bis hin zu konkreten Bauprojekten ein Rahmenkredit bewilligt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Gründung und Beteiligung an den vorgesehenen Aktiengesellschaften sowie weitere Beschlüsse zum Energieverbund Ägerital dem Souverän zu gegebener Zeit separat zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 17.06.2024 hat der Souverän anschliessend der Gründung sowie der Finanzierung der Energie Ägerital AG und der Energieanlagen Lutisbach AG zugestimmt. Bereits damals war vorgesehen, die Gründung der Energieanlagen Oberägeri AG zu einem späteren Zeitpunkt dem Souverän vorzulegen.

Nach diesen Beschlüssen wurden die Energie Ägerital AG sowie die Energieanlagen Lutisbach AG gegründet und haben ihren Betrieb aufgenommen. Der Energieverbund Lutisbach wurde inzwischen erstellt und erfolgreich in Betrieb genommen. Eine Erweiterung des Verbunds in Richtung Unterägeri befindet sich derzeit in der Planungsphase.

Für die beiden Energieverbunde «Breiten-Ländli» und «Zentrum» wurden im offenen Submissionsverfahren Fachplaner bestimmt. Gemeinsam mit den beauftragten Planungsbüros hat eine Projektgruppe der Einwohnergemeinde Oberägeri die Vorprojekte erarbeitet und die notwendigen Grundlagen zusammengestellt.

Energieverbund Breiten-Ländli

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie erwiesen sich die Energiequellen Seewasser und Holz als beste Lösung. Aufgrund des damit verbundenen hohen Platzbedarfs auf dem Grundstück des Seewasserwerks wurde diese Lösung durch die Projektgruppe und das Planungsbüro vertieft überprüft.

Im Rahmen des Vorprojekts wurde anschliessend eine alternative Lösung mit einem CO₂-Energienetz geprüft. Vorgesehen war ein System mit gasförmigem CO₂ in einem und flüssigem CO₂ im zweiten Leiter. Dadurch wäre beim Seewasserwerk kein zusätzliches Bauwerk notwendig geworden. Die bestehende Infrastruktur hätte für die Unterbringung der Seewasserpumpe und der Filteranlage genutzt werden können, während im Neubau Breiten der Wärmetauscher Seewasser/CO₂ sowie der CO₂-Tank installiert worden wären.

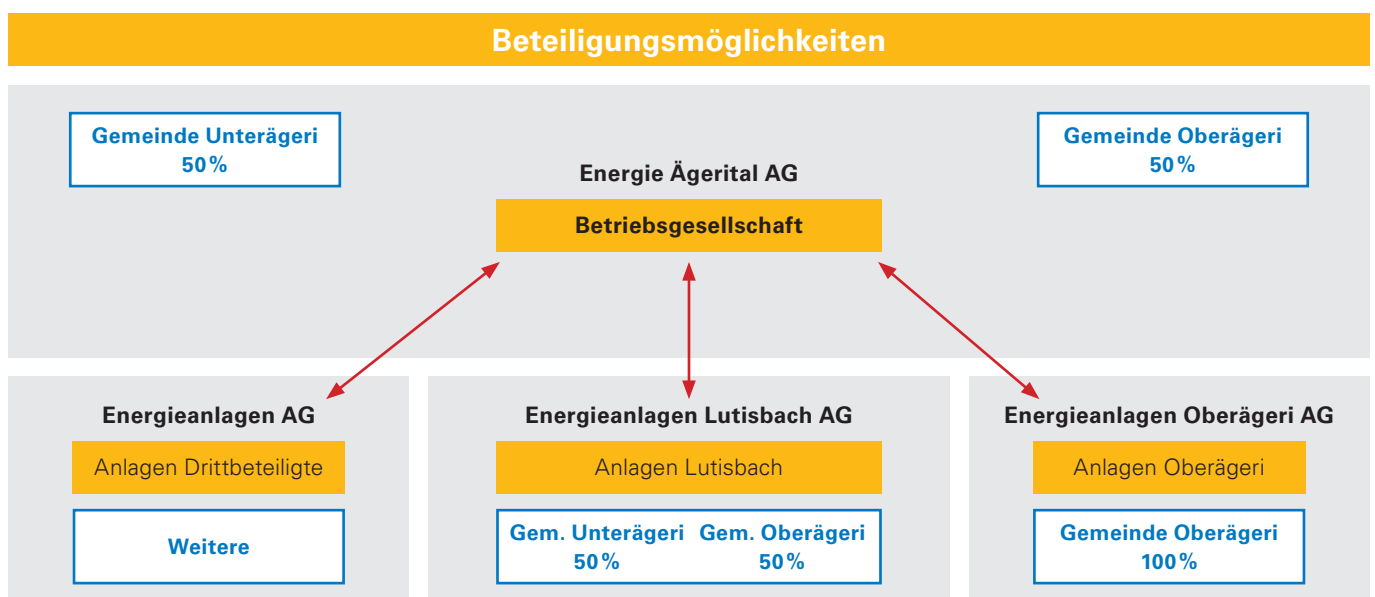


Abbildung 1: Übersicht mögliche Organisation Betriebsgesellschaft aus Abstimmung Gemeindeversammlung vom 11.12.2023

Den beiden potenziellen Energiebezügern – der Bürgergemeinde Oberägeri sowie der Stiftung Ländli – wurde das Projekt zusammen mit einem möglichen Grund- und Energiepreis vorgestellt. Dabei wurde aufgezeigt, dass insbesondere durch den gemeinsamen Anschluss von Breiten und Ländli wirtschaftliche Synergien entstehen könnten.

Die Stiftung Ländli hat anschliessend mitgeteilt, dass sie ihre Gebäude nicht an den Energieverbund Breiten–Ländli anschliessen wird. Nach Prüfung der technischen, wirtschaftlichen und strategischen Rahmenbedingungen kam die Stiftung zum Schluss, dass ein Anschluss langfristig zu nicht tragbaren Energiekosten führen würde.

Die Bürgergemeinde Oberägeri hingegen beurteilte die Investitionskosten sowie die daraus resultierenden Energiepreise grundsätzlich als wirtschaftlich vertretbar.

Weitere Abklärungen ergaben jedoch, dass eine Anlage ausschliesslich für das Areal Breiten – ohne Beteiligung des Ländli – gegenüber einer Lösung mit Erdwärmesonden keine wirtschaftlichen Vorteile bietet und zusätzlich mit höheren Risiken verbunden wäre.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Gemeinderat Oberägeri entschieden, das Projekt «Energieverbund Breiten–Ländli» nicht weiterzuverfolgen.

Energieverbund Zentrum (Dorfkern)

Beim Energieverbund Zentrum zeigte sich im Rahmen des Vorprojekts, dass ein Zusammenschluss der Quartierheizung Hofmatt mit der Holzschnitzelheizung Ägeribad weiterhin sinnvoll und zweckmässig ist.

Mit der Ägeribad AG wurde bereits eine Absichtserklärung abgeschlossen. Die weiterführenden Gespräche bestätigen, dass das Interesse am Projekt weiterhin besteht und an der Absichtserklärung festgehalten wird.

Die Quartierheizung Hofmatt sowie die Holzschnitzelheizung Ägeribad gehen zu einem noch abschliessend zu definierenden Kaufpreis in das Eigentum der Energieanlagen Oberägeri AG über. Für die Räumlichkeiten der Energiezentralen werden mit der Einwohnergemeinde Oberägeri und der Ägeribad AG entsprechende Mietverträge abgeschlossen.

In einer ersten Etappe soll die Verbindungsleitung zwischen den Energiezentralen Ägeribad und Hofmatt erstellt sowie die umliegenden Liegenschaften an den Energieverbund angeschlossen werden. Die zweite Etappe umfasst den weiteren Ausbau des Leitungsnetzes in Richtung Unterdorf. Der Ausbau erfolgt abhängig vom tatsächlichen Anschlussinteresse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

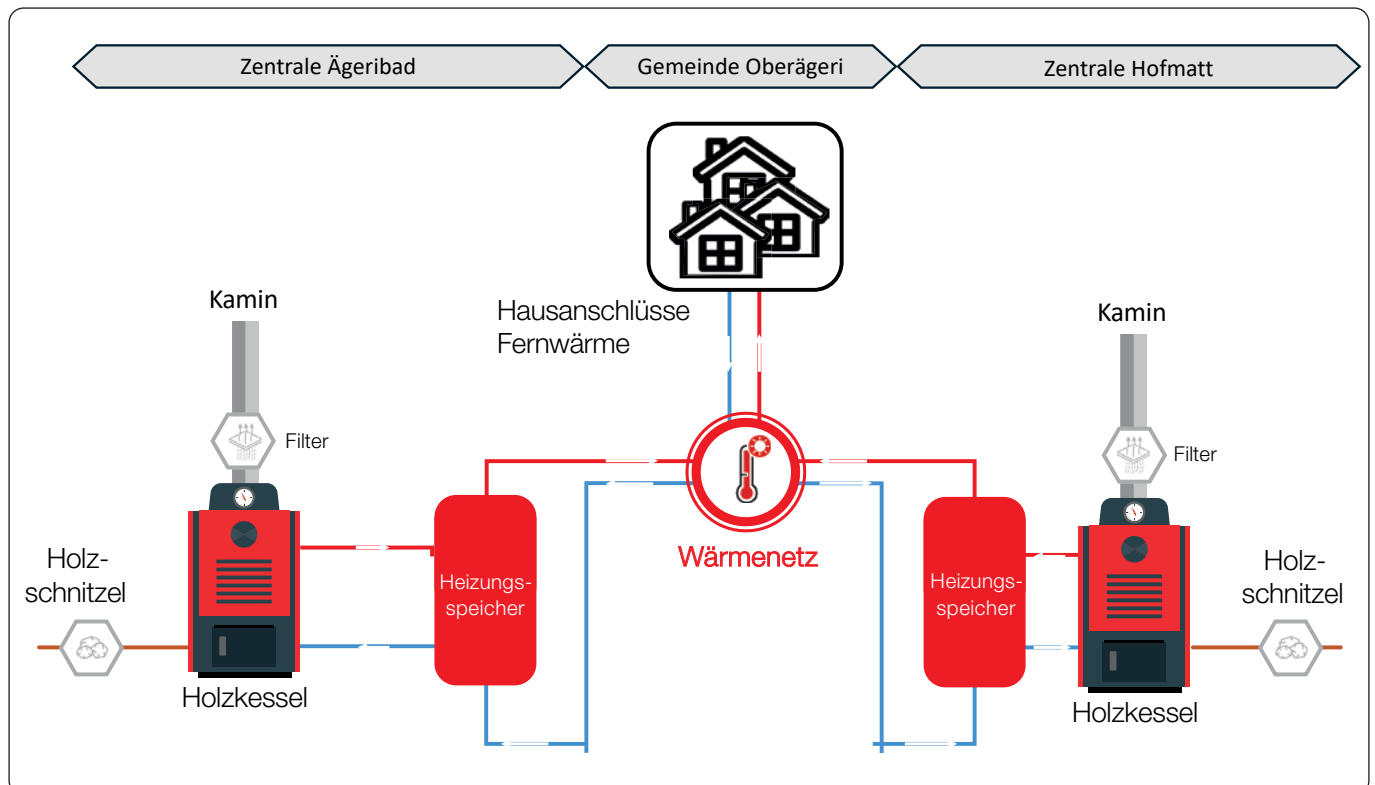


Abbildung 2: Schema geplante Funktionsweise Verbund Zentrum



Abbildung 3: Darstellung Etappen und Perimeter

Im Rahmen des Vorprojekts wurden die Investitionskosten ermittelt sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt. Für den Energieverbund Zentrum ergeben sich für die Etappen 1 und 2 – bestehend aus dem Ausbau der Heizungen Hofmatt und Ägeribad sowie dem Leitungsbau – folgende Investitionskosten:

Ausbau/Anpassungen Quartierheizung Hofmatt	CHF 2'731'494
Ausbau/Anpassungen Holzschneitzelheizung Ägeribad	CHF 2'811'495
Fernwärmeleitungen Etappe 1	CHF 2'516'097
Total Investitionskosten Etappe 1	CHF 8'059'086
Fernwärmeleitungen Etappe 2	CHF 1'510'670
Total Investitionskosten Etappe 1 und 2	CHF 9'569'756

Die Kosten für die Kundinnen und Kunden setzen sich aus Anschlussgebühren, einem Grundpreis sowie einem Arbeitspreis zusammen. Mit den Anschlussgebühren werden die Ausbaukosten des Energieverbundes finanziert. Der Grundpreis dient der Deckung der jährlichen Betriebskosten und der Finanzierung der Infrastruktur. Der Arbeitspreis deckt die laufenden Energiekosten.

Ziel ist es, den Energieverbund kostendeckend zu betreiben und die erzeugte Wärme zu marktfähigen Preisen anzubieten.

Im Rahmen des Vorprojekts wurde bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Umfrage zum möglichen Anschlussinteresse durchgeführt. Die Ergebnisse der Umfrage zeigen ein grundsätzlich positives Interesse am geplanten Energieverbund.

Der Verbund soll erst realisiert werden, wenn klar ist, dass mindestens ca. 4'800 kW Leistung angeschlossen werden können. Es wird angestrebt, dass die Etappe 1 im 2029 realisiert wird, sodass auf die Heizperiode 2029/2030 Energie geliefert werden kann.

Energieanlagen Oberägeri AG

Wie bereits in den früheren Beschlüssen vorgesehen, soll der Betrieb des Energieverbundes Zentrum über eine neu zu gründende Aktiengesellschaft organisiert werden.

Zu diesem Zweck soll die Energieanlagen Oberägeri AG mit einem Aktienkapital von CHF 250'000 gegründet und die Aktiengesellschaft mit einem Darlehen als Startfinanzierung unterstützt werden.

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die Projektierung, Errichtung, Verwaltung, Vermittlung und den Betrieb von Anlagen, die der Erzeugung und dem Transport von Energie in der Gemeinde Oberägeri dienen, sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesen Bereichen. Die Gesellschaft kann Energie kaufen und verkaufen und fördert erneuerbare Energien.

Im Betrieb der Energieanlagen Lutisbach AG hat sich gezeigt, dass die Energie Ägerital AG als Betriebsgesellschaft aus mehreren Gründen nicht zweckmässig ist und die am 11.12.2023 genehmigte Struktur überarbeitet werden soll. Die Analyse hat ergeben, dass der Betrieb der Energieverbunde direkt durch die jeweiligen Anlagen-AGs betriebswirtschaftlich und steuerlich sinnvoller ist. Aus diesem Grund soll auf die Energie Ägerital AG verzichtet werden.

In der aktuellen Situation ist es deshalb sinnvoll, den Aktienanteil der Gemeinde Unterägeri an der Energie Ägerital AG abzukufen und die Energie Ägerital AG anschliessend in die Energieanlagen Oberägeri AG umzubenennen. Die Energieanlagen Lutisbach AG und die Energieanlagen Oberägeri AG werden künftig grundsätzlich unabhängig geführt, sollen jedoch aus Effizienzgründen mit denselben Partnern in den Bereichen Buchhaltung, Revision, Unterhalt

und Betrieb zusammenarbeiten. Die vorgesehene Eigentümerstruktur setzt voraus, dass die Gemeinde Unterägeri ihre Beteiligung an der Energie Ägerital AG veräussert. Die dafür erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde Unterägeri bleiben vorbehalten.

Die neue Organisationsstruktur sieht somit folgendermassen aus:

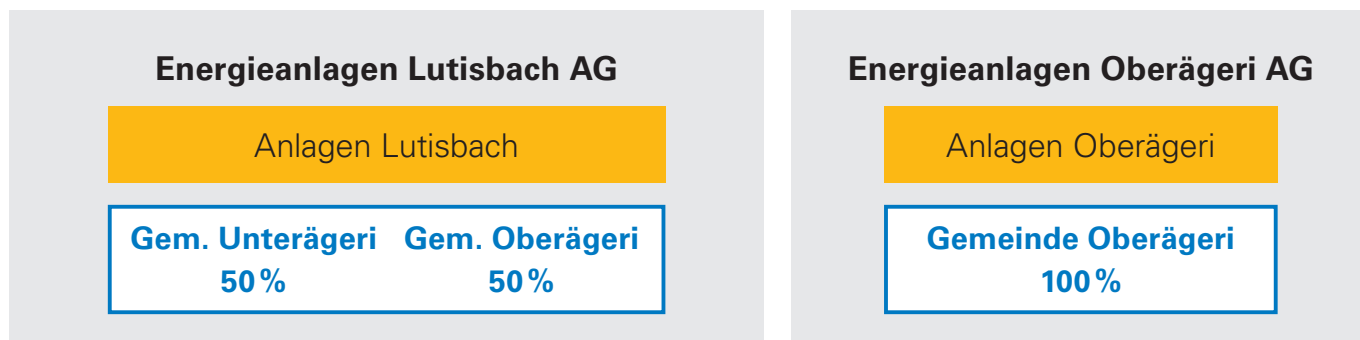


Abbildung 4: Übersicht neue Organisation Aktiengesellschaften

Die Einwohnergemeinde Oberägeri soll zu 100 % an der «Energieanlagen Oberägeri AG» beteiligt sein.

Für die Umsetzung der ersten Etappe des Energieverbunds Zentrum wurde folgender Finanzierungsbedarf ermittelt:

Total Investitionskosten Etappe 1	CHF	8'059'086
Abzüglich erwarteter Anteil Anschlussgebühren und spätere Fälligkeiten von Investitionskosten	CHF	–3'025'000
Finanzierungsbedarf	CHF	5'034'086

Die Investitionskosten der Etappe 2 werden beim aktuellen Finanzierungsbedarf insofern berücksichtigt, dass erwartet wird, dass diese mit den für die Etappe 1 zur Verfügung gestellten Mitteln und den Anschlussgebühren und Einnahmen aus dem laufenden Betrieb zur Finanzierung ausreichen.

Die Finanzierung der Energieanlagen Oberägeri AG soll sich aus Eigenkapital sowie Fremdkapital zusammensetzen.

Vorgesehen ist folgende Finanzierungsstruktur:

Aktienkapital	CHF	250'000
Darlehen (Fremdkapital)	CHF	4'800'000
Total Finanzierung	CHF	5'050'000

Nebst dem Aktienkapital soll der Gemeinderat ein Darlehen im Maximalbetrag von CHF 4.8 Mio. aufnehmen und dieses zu den vom Darlehensgeber gewährten Konditionen an die Gesellschaft weitergeben oder Teilbeträge mit eigenen Mitteln zu diesen Konditionen zur Verfügung stellen. Eine Eigenkapitalverzinsung wird angestrebt, jedoch maximal zu Fremdkapitalzinsen.

Nach Zustimmung zu diesem Traktandum ist vorgesehen, die Energieanlagen Oberägeri AG zu gründen, damit diese das Bauprojekt vertieft ausarbeiten und die weiteren Projektierungs- und Bewilligungsschritte vornehmen kann.

Der Baustart ist nach Abschluss der Projektierungs- und Bewilligungsverfahren vorgesehen. Ziel ist es, die erste Etappe des Energieverbunds ab Ende 2029 in Betrieb zu nehmen und Wärme liefern zu können.

Der Ausbau der zweiten Etappe soll – abhängig vom tatsächlichen Anschlussinteresse – nach Möglichkeit in den Jahren 2030/2031 erfolgen.

Anträge

Dem Traktandum Energieverbund Ägerital wird wie folgt zugestimmt:

- Der Gründung der Energieanlagen Oberägeri AG mit einer Beteiligung von CHF 250'000 am Aktienkapital wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat wird bevollmächtigt, ein Darlehen im Maximalbetrag von CHF 4.8 Mio. aufzunehmen und dieses, zu den vom Darlehensgeber gewährten Konditionen an die Energieanlagen Oberägeri AG weiterzugeben oder die Teilbeträge mit eigenen Mitteln zu diesen Konditionen zur Verfügung zu stellen.



Folgende Unterlagen sind auf der Webseite www.oberaegeri.ch unter der Rubrik Politik/Gemeindeversammlung abrufbar oder mittels Scannen des QR-Codes direkt verlinkt:

- Statuten der Energieanlagen Oberägeri AG mit Sitz in Oberägeri ZG (Entwurf vom 10.06.2026)

Camping Teufi, Teilrevision Nutzungsplanung

Am 24.11.2024 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Oberägeri die Ortsplanungsrevision (OPR) mit rund 72 % Ja-Stimmen angenommen. Im Zuge dieser Revision wurden unter anderem die Nutzungsvorgaben der bisherigen Nichtbauzone «Übrige Zone Camping» (UeCa), in der sich der bestehende Campingbetrieb Teufi aktuell befindet, nach kantonalen Vorgaben geschärft und konkretisiert. Die neue Regelung hätte ein dauerhaftes Verbleiben mit Wohnsitznahme auf dem Campingplatz nicht mehr zugelassen, wodurch der Campingplatz Teufi seinen Betrieb nicht mehr wie bisher fortführen könnte.

Am 26.11.2024 hat der Regierungsrat in einem Schreiben dem Gemeinderat Oberägeri dies mitgeteilt und diesen ersucht, für den Campingplatz Teufi eine Zonierung festzulegen, die mit der bundesrechtlichen Rechtsprechung vereinbar sei. In diesem Schreiben hat der Regierungsrat auch die Rechtmässigkeit der bisherigen Nutzung des Campingplatzes Teufi bestätigt. Dazu standen die Bestimmungen im am 24.11.2024 zur Abstimmung gebrachten neuen Artikel 20b Abs. 4 der Bauordnung für die bestehende Zone UeCa im Widerspruch. Zusammenfassend wird mit dem Schreiben des Regierungsrats ausgeführt, dass die neue Zonenbestimmung UeCa gegen geltendes Recht verstösst. Weiter wird in Bezug auf die raumplanungsrechtlichen Vorgaben und zur langfristigen Sicherung der Campingplatznutzung die Einwohnergemeinde Oberägeri ersucht, mit dem Amt für Raum und Verkehr im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung Kontakt aufzunehmen und eine neue Zonierung für den Campingplatz Teufi festzulegen, welche mit der bundesrechtlichen Rechtsprechung vereinbar ist.

Am 24.11.2024 haben die Stimmbürger bereits über die Ortsplanungsrevision abgestimmt. Betroffene erhoben daraufhin Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Beschluss der Stimmbürger zum neuen Artikel 20b Abs. 4. Die Verwaltungsbeschwerde gegen den Beschluss der Stimmbürger zu Bauordnung Art. 20b Abs. 4 wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Im Zuge der Teilgenehmigung Ortsplanung Oberägeri sind die Zonenumlagerung Nr. 13 (Camping Teufi, GS Nrn. 1383 und 1386) sowie Art. 20b Abs. 4 der revidierten Bauordnung von der Genehmigung ausgenommen worden.

Mit der nun vorliegenden Teilrevision soll im betroffenen Bereich eine Bauzone mit speziellen Vorschriften für den Camping Teufi geschaffen werden, welche den Anforderungen des bestehenden Betriebs sowie den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und der Rechtsprechung entspricht. Ziel der Teilrevision ist die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Campingbetriebs an seinem bisherigen Standort durch die Ausscheidung einer neuen Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi (BsV CT). Die Spezialzone orientiert sich an der tatsächlichen Nutzung und den standortspezifischen Gegebenheiten und einer rechtskonformen Basis für den künftigen Betrieb und gegebenenfalls moderaten Weiterentwicklungen. Gleichzeitig sollen die mit der Ortsplanungsrevision vorgesehenen Änderungen an der Abgrenzung der beste-

henden Zonierung im Bereich Teufi, welche von der Teilgenehmigung ausgenommen waren, nachgeführt werden. Die Teilrevision umfasst insbesondere:

- Die Anpassung des Zonenplans mit Ausscheidung der neuen BsV CT.
- Die Umsetzung der Anpassungen der Zonenbegrenzungen aus der Ortsplanungsrevision im Bereich Teufi.
- Die Ergänzung der Bauordnung mit einem neuen Artikel zur BsV CT.

Die Abstimmungsvorlage vermittelt einen Überblick über die wesentlichen Inhalte der Teilzonenplanänderung. Die vollständigen Unterlagen können mittels Scannen des QR-Codes eingesehen oder am Empfang im Rathaus eingesehen werden. Detaillierte Informationen zur Planung sind dem Planungsbericht zur Teilzonenplanänderung zu entnehmen.



Zonenplan

Derzeit befinden sich die von der Teilrevision betroffenen Flächen in der «Übrigen Zone mit speziellen Vorschriften für Camping» (UeCa), in der Wohnzone W2b sowie in der Landwirtschaftszone (L). Mit Ausnahme der Fläche der Wohnzone W2b handelt es sich dabei um Nichtbauzonen.

Mit der Ortsplanungsrevision sollte sich die Abgrenzung des Campings (UeCa) leicht verändern. Wie vorstehend erwähnt, wurde die Zonenumlagerung Nr. 13 im Bereich Teufi von der Genehmigung ausgenommen. Mit der vorliegenden Teilrevision soll nun einerseits eine neue Zonierung für den Camping Teufi geschaffen werden und andererseits die anlässlich der Ortsplanungsrevision vorgesehenen Flächenarrondierungen umgesetzt werden. Namentlich soll eine bestehende W2b-Fläche von rund 2'000 m² im südlichen Bereich entlang vom Dächmenbach neu der Campingnutzung zugeführt werden. Im Gegenzug wird in einem flächengleichen Abtausch im nördlichen Bereich, angrenzend zur bestehenden Wohn- und Arbeitszone WA3, eine Fläche von ebenfalls rund 2'000 m² der WA3 zugeordnet.

Für den Campingplatz soll eine neue Bauzone mit speziellen Vorschriften geschaffen werden. Es handelt sich dabei um die Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi (BsV CT). Diese umfasst sowohl die bisherigen Flächen als auch die mit der Ortsplanungsrevision vorgesehene Erweiterung bzw. die umgelagerten Campingflächen. Die neue Spezialzone BsV CT definiert eine Bauzone und sichert die bestehende Campingnutzung, die an diesem Standort bereits seit über 40 Jahren besteht. Mit der Teilrevision wird gewährleistet, dass eine ursprünglich rechtmässige Nutzung planerisch gesichert wird und dem übergeordneten Recht entspricht.



Flächengleiche Umlagerung: W2b (gelb) und UeCa (rosa) zu BsV CT (lila) und WA3 (orange)



Zonierung (Vergleich Ist – Soll): Nichtbauzone UeCa (links), Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi (rechts)

Bauordnung

Für die neue Zonierung wird in der Bauordnung der Artikel 15a «Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi» neu aufgenommen. Dieser Artikel legt die Bestimmungen zur Nutzung der neuen Bauzone im Detail fest und regelt zusammengefasst folgende Inhalte:

- zulässige Nutzung und Nutzungsdauer
- zulässige Bauten (Art, Abmessung)
- Anforderung an die Erschliessung bestimmter Flächen
- Anforderungen an die Bewilligung und Kontrolle
- Pflicht und Frist für einen Umgebungsgestaltungsplan und ein Betriebsreglement sowie Anforderungen an diese
- Schutz der Grundwasserschutzzone S2 und der Trinkwassernutzung

Mit Annahme dieser Vorlage werden die folgenden Bestimmungen in die Bauordnung aufgenommen:

Art. 15a Bauzone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi

- 1) *Die Bauzone mit speziellen Vorschriften Teufi ist für einen ganzjährig betriebenen Campingplatz bestimmt. Errichtung und Änderung von für den Campingplatz erforderlichen Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.*
- 2) *In der Zone mit speziellen Vorschriften Camping Teufi zulässig sind*
 - a. *kleine Wohnbauten (Tiny Houses, Zelte, Wohnwagen, Wohnanhänger, Wohnautos etc.), die für Campingzwecke genutzt werden*
 - b. *ortsfeste Betriebsgebäude und Anlagen (Verpflegung, sanitäre Einrichtungen), die dem Campingbetrieb dienen*

- 3) *Ein Umgebungsgestaltungsplan regelt mit Baubereichen die Anordnung der Nutz- und Freiflächen, den jährlichen Zeitraum, wann die Flächen besetzt werden dürfen, sowie die Bepflanzung. Ein Betriebsreglement äussert sich zur Platzordnung.*
 - a. *Der Umgebungsgestaltungsplan sowie das Betriebsreglement sind mit der Genehmigung durch den Gemeinderat verbindlich.*
 - b. *Inhaltliche Anpassungen an diesen Unterlagen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.*
- 4) *Die Lage und Ausdehnung der Bauten und Anlagen ist, unter Berücksichtigung der nachfolgend definierten Massvorgaben, im Umgebungsgestaltungsplan festgelegt.*
 - a. *Baubereiche für mobilen Bauten gemäss Ziff. 2a sind pro Stellplatz auf maximal 8.5 m Länge und 3.55 m Breite beschränkt.*
 - b. *Der höchste Punkt der mobilen Baute, inkl. zugehörigen Antennenanlagen und Aufbauten, darf das Mass von 4 m, gemessen ab Terrain des jeweiligen Standplatzes, nicht überschreiten.*
 - c. *Mit Vorzelten oder leichten Vorbauten darf der Baubereich pro Standplatz auf maximal 45 m² erweitert werden.*
 - d. *Ausserhalb der im Umgebungsgestaltungsplan definierten Baubereiche dürfen keine mobilen Bauten angeordnet werden.*
 - e. *Die wintertaugliche Erschliessung der Dauerstellplätze für einen Ganzjahresbetrieb mit Wasser, Abwasser und Strom obliegt dem Betreiber bzw. der Eigentümerschaft des Campingplatzes.*
 - f. *Der Erschliessungsplan bildet einen Bestandteil des Umgebungsgestaltungsplans.*
- 5) *Das Besetzen und Einrichten der Dauerstellplätze innerhalb der im Umgebungsgestaltungsplan definierten Baubereiche und Höhen ist bewilligungsfrei zulässig. Der Campingbetreiber ist für die Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben verantwortlich.*
- 6) *Die in Ziffer 2b erwähnten ortsfesten Bauten und Anlagen, bzw. die Anpassung oder Umnutzung Bestehender, unterliegen der Baubewilligungspflicht gemäss PBG.*
- 7) *Innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 sind lediglich Grünanlagen bzw. Liegewiesen ohne permanente oder temporäre Infrastrukturanlagen zulässig.*
- 8) *Übergangsbestimmungen:*
Der Campingbetreiber bzw. die Eigentümerschaft hat innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Spezialzone Camping Teufi einen auf die neue Zone abgestimmten Umgebungsgestaltungsplan sowie das Betriebsreglement zur Genehmigung einzureichen.

Vorprüfung und öffentliche Auflage

§ 39 Planungs- und Baugesetz (PBG) regelt das Verfahren für Zonenplanänderungen. Dementsprechend sind die Entwürfe von der Baudirektion vorprüfen zu lassen, was bereits erfolgt ist. Die in der kantonalen Vorprüfung vorgebrachten Vorbehalte wurden in der Weiterbearbeitung vollständig berücksichtigt und die Unterlagen zur Teilrevision Camping Teufi entsprechend angepasst.

Die Vorbehalte aus der Vorprüfung sind wie folgt behandelt worden:

- A) Vorbehalt: Der Planungsbericht ist nach der Publikation zu ergänzen.
 Umsetzung: Der Planungsbericht ist ergänzt worden.
- B) Vorbehalt: Die Teilrevision ist im ordentlichen Verfahren durch die Einwohnergemeinde zu beschliessen.
 Umsetzung: Das Verfahren wird dementsprechend umgesetzt. Der Beschluss über die Teilzonenplanänderung obliegt den Stimmberechtigten, nicht dem Gemeinderat.
- C) Vorbehalt: Die Ausdehnung der BsV CT ist nur bis an die Grenze zur Grundwasserschutzzone S2 zulässig oder die BO-Bestimmungen sind dahingehend anzupassen, dass in der S2 ausschliesslich Grünanlagen bzw. Liegewiesen ohne permanente oder temporäre Infrastrukturanlagen möglich sind. In der Grundwasserschutzzone sind die gewässerschutzrechtlichen Nutzungseinschränkungen einzuhalten.
 Umsetzung: Die Bauordnungsbestimmungen sind betreffend Schutzzone S2 präzisiert worden.
- D) Vorbehalt: Die ergänzende Lärmuntersuchung vom 19.02.2025 ist in den Unterlagen der vorliegenden Teilrevision zu ergänzen.
 Umsetzung: Die Unterlagen sind mit der ergänzenden Lärmuntersuchung ergänzt worden.
- E) Vorbehalt: Es ist zu klären, ob durch die Teilrevision der Geruchsmindestabstand eingehalten wird und ob die Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe nicht unverhältnismässig eingeschränkt wird.
 Umsetzung: Die Überprüfung hat stattgefunden und die Ergebnisse sind im Planungsbericht dokumentiert. Zusammenfassend ergibt sich, dass die erforderlichen Geruchsmindestabstände eingehalten werden und Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe weiterhin gewährleistet bleiben.
- F) Vorbehalt: Sämtliche Planungen, die im Zusammenhang mit der Einmündung zur Sattelstrasse stehen, sind dem TBA zur Stellungnahme zuzustellen.
 Umsetzung: Dies wird berücksichtigt und ergibt sich bereits aus dem kantonalen Gesetz über Strassen und Wege.

Die öffentliche Auflage im Sinne von § 39 Abs. 2 PBG hat vom 08.01.2026 bis am 09.02.2026 stattgefunden. Während der Auflagefrist sind keine Einwendungen erhoben worden. Als nächsten Schritt haben nun die Stimmbürger über die Teilzonenplanänderung und die Bauvorschriften zu beschliessen.

Nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten wird das Genehmigungsverfahren im Sinne der Vorgaben im Planungs- und Baugesetz weitergeführt.

Antrag

Die Teilrevision Zonenplan Camping Teufi (Planstand 12.02.2026) und die damit verbundene Ergänzung der Bauordnung mit Art. 15a und den darin formulierten Bestimmungen (Stand 12.02.2026) wird genehmigt.

Motion der IG für eine vernünftige Hundehaltung im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft

Am 26.05.2026 reicht die IG für eine vernünftige Hundehaltung im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft die Motion zum Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement (Hundereglement) der Gemeinde Oberägeri (Stand 1. Januar 2026) ein.

Motionstext:

«Nach §80 Motionsrecht gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 (Stand 17. Oktober 2025) reichen wir folgende Motion ein:

Motion der IG für eine vernünftige Hundehaltung im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft

Sachverhalt:

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 wurde das Reglement über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer beschlossen. Im Rahmen der Übertragung der gemeindlichen Regelungen in die digitale Rechtsammlung LexWork wurde 2022 die Bezeichnung des Reglements auf Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement angepasst.

Per 1. Januar 2025 trat das revidierte kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz, BGS 931.1) in Kraft. §9 Abs. 4 des Waldgesetzes regelt die Hundeleinenpflicht im Wald und am Waldrand wie folgt: «Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung.» Aufgrund dieser übergeordneten neuen Waldgesetzgebung war die Anpassung des Hundehaltungs- und Hundesteuerreglements vom 12. Dezember 2016 notwendig. Diese erfolgt neu mit einem Verweis in Art. 4 Abs. 2 auf die übergeordnete Regelung der Leinenpflicht im EG Waldgesetz.

Die vom Kanton vorgegebenen Anpassungen wurden mit der Teilrevision des Hundereglements vom Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 als Traktandum 4 zur Abstimmung gebracht.

An der Versammlung stellte eine stimmberechtigte Person die zwei folgenden Anträge:

Art. 3 Allgemeines Abs. 2 neu:

Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentumsberechtigten vor, entfällt das Betretungsverbot.

ersetzt Art. 3 Abs. 2

Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentumsberechtigten vor, entfällt das Betretungsverbot.

Art. 4 Leinenpflicht Abs. 2 neu:

Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. Januar bis 31. Dezember gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit den Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung 932.11.

ersetzt Art. 4 Abs. 2

Im Wald und am Waldrand gelten die Einschränkungen der Waldgesetzgebung 931.1. Den Umgang mit den Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung.

Die beiden Anträge wurden von den Stimmberechtigten mit jeweils ca. 60 % Ja-Stimmen angenommen.

In der Schlussabstimmung wird das Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement vom 12. Dezember 2016 (Stand 1. Dezember 2025) mit den beiden Anträgen ersetzt, genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Erwägungen:

Auslöser der jüngsten Teilrevision des Hundereglements war ausschliesslich das Inkrafttreten des revidierten kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald (§9 Abs. 4 EG Waldgesetz, BGS 931.1) per 1. Januar 2025. Ziel der Revision war es, das kommunale Recht an das übergeordnete kantonale Recht anzupassen. Entsprechend war vorgesehen, die Leinenpflicht im Wald und am Waldrand durch einen Verweis auf die kantonale Waldgesetzgebung zu regeln, ohne darüber hinausgehende zusätzliche Vorschriften auf kommunaler Ebene einzuführen.

Das bisherige Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement hat sich in den letzten zehn Jahren in der Praxis bewährt. Es stellte einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen Hundehalterinnen und Hundehaltern, der Land- und Forstwirtschaft sowie der übrigen Bevölkerung dar. Während dieser Zeit sind weder systematische Differenzen (Auseinandersetzungen) noch gravierende Missstände

bekannt geworden, welche weitergehende Einschränkungen der Hundehaltung auf unserem Gemeindegebiet erforderlich gemacht hätten.

Mit den an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2025 beschlossenen Ergänzungen zu Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 geht das heute geltende Hundereglement deutlich über die kantonalrechtlich geforderten Regelungen hinaus. Insbesondere das generelle Verbot des Laufens von Hunden in landwirtschaftlichen Kulturen sowie die ganzjährige Leinenpflicht im Wald und am Waldrand stellen erhebliche zusätzliche Einschränkungen für Hundehalterinnen und Hundehalter dar, ohne dass hierfür eine klare gesetzliche Notwendigkeit oder eine belegte Problemlage ersichtlich wäre.

Die Motionstellerinnen und Motionsteller weisen darauf hin, dass der damals beantragte Art. 4 Abs. 2 einen Widerspruch enthält. Es wird verlangt, dass die Hunde «jederzeit abrufbar» sein müssen. Gleichzeitig soll eine ganzjährige Hundeleinenpflicht gelten. Was gilt denn? Die Abrufmöglichkeit oder die Leinenpflicht? Bei einer Leinenpflicht gibt es keine Abrufmöglichkeit! Dieser festgestellte Widerspruch wird im selben Absatz mit den folgenden Ausnahmen bei den Diensthunden etc. bekräftigt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine verantwortungsvolle Hundehaltung auch Aspekte des Tierwohls umfasst. Hunde sind auf ausreichende Bewegung und natürliche Verhaltensweisen angewiesen. Ein generelles Verbot, Hunde ausserhalb befestigter Wege frei laufen zu lassen, schränkt diese Grundbedürfnisse erheblich ein. Insbesondere die Möglichkeit, sich artgerecht zu bewegen und ihr Geschäft in geeigneter Umgebung zu verrichten, gehört zu einer tiergerechten Haltung.

Die Hundehalter sind überzeugt, dass das Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement, wie vom Gemeinderat am 1. Dezember 2025 an der Gemeindeversammlung vorgeschlagen, verhältnismässig ist. Die beantragte ersatzlose Streichung von Art. 3 Abs. 2 sowie die Anpassung von Art. 4 Abs. 2 stellen daher eine sachgerechte Rückkehr zu einem bewährten, verhältnismässigen und rechtlich kohärenten Regelungszustand entsprechend den kantonalen Vorgaben dar. Sie gewährleisten den notwendigen Schutz von Mensch, Tier, Wald und Landwirtschaft, ohne die Hundehalterinnen und Hundehalter der Gemeinde über das gesetzlich Erforderliche hinaus einzuschränken. Eine Sonderlösung für die Gemeinde Oberägeri macht im kleinen Kanton Zug zudem keinen Sinn.

Die Motionäre stellen daher die nachfolgenden Anträge; Art. 3 Abs. 2 neu und Art. 4 Abs. 2 neu:

Art. 3 Allgemeines

- ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet:
 - a) ihren Hund art- und tiergerecht zu halten und zu versorgen;
 - b) ihren Hund so zu halten, dass weder Menschen noch Tiere gefährdet oder belästigt werden;
 - c) ihren Hund unter Kontrolle zu halten;
 - d) sicherzustellen, dass Dritte, denen der Hund anvertraut wird, in der Lage sind, den Hundehalterpflichten nachzukommen.

² (Neu) Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen vom 16. März bis zum 31. Oktober nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot.

~~² (Alt) Hunde, ausser Diensthunde und Jagdhunde im Einsatz, dürfen nicht in landwirtschaftlichen Kulturen laufen gelassen werden. Liegt die Erlaubnis der oder des Eigentümers vor, entfällt das Betretungsverbot.~~

³ Im Übrigen wird auf die eidgenössische und kantonale Tierchutzgesetzgebung verwiesen.

Art. 4 Leinenpflicht

- ¹ Hunde müssen wie folgt an der Leine geführt werden:
 - a) in gemeindlichen Gebäuden und auf öffentlichen Anlagen;
 - b) in Naturschutzgebieten.
- ² (Neu) Im Wald und am Waldrand gelten die Einschränkungen der Waldgesetzgebung 931.1. Den Umgang mit den Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung 932.11.*

~~² (Alt) Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. In diesen Gebieten gilt ganzjährig eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung 932.11.~~

³ Die Gemeinde kann weitergehende Bestimmungen mit lokalem Bezug erlassen. Sie kann insbesondere Freilaufzonen oder Hundeverbotszonen bezeichnen.

Informativ nachfolgend die Ausführungen gemäss Waldgesetz 931.1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)

Vom 17. Dezember 1998 (Stand 1. Januar 2025)

§ 9 Zugänglichkeit des Waldes

- ⁴ Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Vom 1. April bis 31. Juli gilt in diesen Gebieten eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung[5].*»

Stellungnahme des Gemeinderats:

Die Motion fordert, Art. 3 Abs. 2 des Hundehaltungs- und Hundesteuerreglements vom 12.12.2016 (Stand 01.01. 2026) dahingehend anzupassen, dass das Verbot des Laufenlassens von Hunden in landwirtschaftlichen Kulturen auf den Zeitraum vom 16. März bis 31. Oktober beschränkt wird. Dies entspricht der ursprünglichen Regelung des Reglements.

Da seitens des Gemeinderats an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025 keine Anpassung von Art. 3 Abs. 2 vorgesehen war, begrüssen wir die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung anstelle eines generellen Verbots des Laufenlassens von Hunden in landwirtschaftlichen Kulturen. Mit einer saisonalen Regelung werden die landwirtschaftlichen Kulturen während der Vegetationszeit aus unserer Sicht ausreichend geschützt.

Anpassung von Art. 4 Abs. 2

Hundehaltungs- und Hundesteuerreglement

Weiter fordert die Motion eine Anpassung der Leinenpflicht im Wald und am Waldrand gemäss Art. 4 Abs. 2 sowie eine Angleichung an die kantonale Waldgesetzgebung. Genau diesen Vorschlag unterbreitete der Gemeinderat bereits anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025.

Der Gemeinderat erachtet eine Anlehnung an die Waldgesetzgebung als sachgerecht und verhältnismässig. Sie erscheint sinnvoller als eine generelle ganzjährige Leinenpflicht. Die heute geltende Regelung erschwert zudem den Vollzug in der Praxis.

In der Motion wird darauf hingewiesen, dass die folgende, aktuelle Regelung widersprüchlich sei:

«Im Wald und am Waldrand müssen Hunde in Sichtdistanz und so unter Aufsicht gehalten werden, dass sie jederzeit abrufbar sind und weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. In diesen Gebieten gilt ganzjährig eine Hundeleinenpflicht. Ausgenommen davon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Rettungshunde im Einsatz und im Training. Den Umgang mit den Jagdgebrauchshunden regelt die Jagdgesetzgebung.»

Begründet wird dies damit, dass einerseits die jederzeitige Abrufbarkeit des Hundes verlangt werde, andererseits jedoch eine ganzjährige Leinenpflicht gelte.

Im Rahmen der Überarbeitung des Reglements aufgrund der an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025 angenommenen Anträge stellte auch die zuständige Abteilung Bau und Sicherheit fest, dass die vorgeschlagene Formulierung Fragen hinsichtlich ihrer Auslegung aufwerfen könnte. Sie nahm deshalb mit dem Antragsteller Kontakt auf und wies ihn auf diese Problematik hin. Der Antragsteller hielt jedoch an seinem Antrag fest. Er vertrat die Auffassung, dass die Anforderungen der jederzeitigen Abrufbarkeit und der Leinenpflicht einander nicht widersprechen. Auch ein an der Leine geführter Hund müsse in Sichtdistanz und unter ausreichender Aufsicht gehalten werden sowie jederzeit kontrollierbar sein (z.B. an einer Laufleine). Aus seiner Sicht rechtfertigte dies die Beibehaltung der beantragten Formulierung.

Aus diesem Grund wurde die Bestimmung entsprechend dem Wortlaut des von der Einwohnergemeindeversammlung angenommenen Antrags in das Reglement übernommen.

Unabhängig von der Frage der Auslegung erachtet der Gemeinderat eine Regelung analog zur kantonalen Waldgesetzgebung als sachgerechter, verhältnismässiger und einfacher vollziehbar als eine darüber hinausgehende kommunale Sonderregelung mit ganzjähriger Leinenpflicht.

Oberägeri verfügt über mehrere Grenzgebiete zu Nachbargemeinden, die bei Ausflüglern und Hundehaltenden beliebt sind. Eine einheitliche Regelung ist deshalb sinnvoll, da sie Klarheit schafft und die Handhabung für alle vereinfacht.

Der Gemeinderat begrüsst die vorliegende Motion. Er ist überzeugt, dass mit den beantragten Anpassungen des Hundehaltungs- und Hundesteuerreglements eine tiergerechte und verantwortungsvolle Hundehaltung gewährleistet werden kann, ohne die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu beeinträchtigen. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen im Wesentlichen den ursprünglichen Regelungen des Reglements beziehungsweise den Anträgen, welche der Gemeinderat bereits an der Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2025 unterstützt hatte.

Antrag

Die Motion der IG für eine vernünftige Hundehaltung im Einklang mit der Land- und Forstwirtschaft wird als erheblich erklärt.

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There is no text or other markings on the paper.





EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

Ihr
**Stimmrechts-
ausweis**

**Montag | 7. September 2026
20.00 Uhr**

**Einwohnergemeindeversammlung
Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt**

Mehr Informationen zum Ablauf ►

Abtrennen und unbedingt mitbringen!

Impressum

Herausgeber:

Gemeinderat Oberägeri, Alosenstrasse 2, 6315 Oberägeri

Layout und Druck:

Frühform AG, Unterägeri

Auflage:

4'000 Exemplare



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI

P.P.

CH-6315 Oberägeri

DIE POST 

Persönlicher Stimmrechtsausweis

**Gemeindeversammlung der
Einwohnergemeinde Oberägeri
Montag, 7. September 2026, 20.00 Uhr
Aula der Mehrzweckanlage Maienmatt**

Einlass und Eintrittskontrolle

Einlass: ab 19.30 Uhr

Start Versammlung: 20.00 Uhr

Vorweisen des Stimmrechtsausweises

Alle Stimmberechtigten erhalten eine persönlich adressierte Botschaft, inklusive Stimmrechtsausweis, zugeschickt. Den Stimmrechtsausweis müssen alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner an die Gemeindeversammlung mitnehmen. Mit dem Vorweisen des Stimmrechtsausweises beim Eintritt ins Versammlungslokal kann verifiziert werden, wer an den Abstimmungen teilnehmen kann und wer als Gast anwesend ist.